

## Merkblatt zur Prüfungsunfähigkeit bei Abschlussklausuren und Klausuren der Übung für Fortgeschrittene<sup>1</sup> (Stand: April 2025)

Sofern Sie an einem Prüfungstermin nicht erscheinen, gilt die Prüfung grds. als mit „nicht ausreichend“ bewertet (vgl. § 17 Abs. 1 StuPO Jura<sup>2</sup>) und Ihnen wird ein „Versäumnis ohne Grund“ (VO) eingetragen. Bestand demgegenüber ein triftiger Grund für das Nichterscheinen, eine sog. Prüfungsunfähigkeit, so wird ein „Versäumnis mit Grund“ (VM) eingetragen. Hierfür ist von Ihrer Seite aus Folgendes zu beachten:

1. Die Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich (nicht per E-Mail) beim Lehrstuhl **angezeigt werden**. Der Antrag muss den Namen, die Matrikelnummer und die versäumte Prüfung enthalten.
2. Zudem sind unverzüglich die **Gründe für die Prüfungsunfähigkeit darzulegen** und die dafür gebotenen Nachweise zu erbringen. Bei Krankheit ist insoweit ein **ärztliches Attest** erforderlich, das grundsätzlich auf einer ärztlichen Untersuchung **am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit** beruhen muss.

Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen: Nicht ausreichend für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest, das sich darauf beschränkt, dem Kandidaten „Prüfungsunfähigkeit“ zu attestieren. Auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht genügend.

Grund: Es ist nicht Sache des Arztes, die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Die Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff. Ob seine Voraussetzungen gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung der Prüfer (bzw. im Streitfall das Verwaltungsgericht) anhand der

---

<sup>1</sup> Bei Hochschulprüfungen im Rechtssinne, d.h. der Zwischenprüfung und der JUP, gelten demgegenüber die – i.W. inhaltsgleichen – Vorgaben des Prüfungsamtes: [https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsamter/pruefungsamt-rechts-und-wirtschaftswissenschaftliche-fakultaet/fachbereich-rechtswissenschaft/#collapse\\_7](https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsamter/pruefungsamt-rechts-und-wirtschaftswissenschaftliche-fakultaet/fachbereich-rechtswissenschaft/#collapse_7).

<sup>2</sup> Auf die Übung für Fortgeschrittene findet diese Vorschrift über § 44 Abs. 3 StuPO Jura Anwendung. Für die Abschlussklausuren fehlt es an einer vergleichbaren Regelung. Mit Blick auf dem Gesamtzusammenhang der Prüfungsordnung ist die Norm allerdings entsprechend anzuwenden.

vom ärztlichen Sachverständigen ihm zugänglich zu machenden Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten hat. Der attestierende Arzt hat damit die Stellung eines Sachverständigen. Seine Feststellung, ob der Kandidat prüfungsunfähig ist, muss für den Prüfer oder von ihm beauftragte Ärzte seines Vertrauens nachvollziehbar sein.

Deshalb muss das ärztliche Attest **folgenden Anforderungen** genügen:

- Das ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfer daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Das heißt, bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse für die Teilnahme an der Prüfung klar hervorgehen, z.B. Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheit zu verschlimmern, zum Ort der Prüfung zu begeben und/oder dort sich der Prüfung zu unterziehen oder Ähnliches.
- Das ärztliche Attest braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Es kann jedoch zweckmäßig sein, dass der Arzt von sich aus statt einer ausführlichen Schilderung von Funktionsstörungen eine Diagnose in das Attest einträgt, wenn damit die Prüfungsunfähigkeit plausibler begründet werden kann, ohne dass der Kandidat dadurch unverhältnismäßig bloßgestellt wird.

Im Allgemeinen genügt das Attest **eines niedergelassenen Arztes Ihrer Wahl**. Der Prüfer kann nach der einschlägigen Rechtsprechung aber auch im Einzelfall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines Arztes seines Vertrauens verlangen. Werden Sie am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt, so müssen Sie eine Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie Ihren Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Dies tun Sie, indem Sie ihn um ein ärztliches Attest mit dem oben beschriebenen notwendigen Inhalt bitten.

Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass sich eine unterlassene oder ungenügende Mitwirkung an der Aufklärung der behaupteten Prüfungsunfähigkeit möglicherweise zu Ihrem Nachteil auswirkt. Deshalb liegt es in Ihrem Interesse, Ihren Arzt zu veranlassen, die tatsächlichen Umstände, die Ihrer Teilnahme an der Prüfung entgegenstehen, so exakt wie möglich darzulegen, damit der Prüfer über Ihren Antrag auf Anerkennung der Gründe entscheiden kann.